

Vervielfältigen in Musikschulen

Die wichtigsten Fragen und Antworten zum Abschluss eines Lizenzvertrages für Musikschulen

Stand: 01.08.2023

I. Rechtlicher Hintergrund

1. Gesetzliche Grundlage

- Gemäß § 53 Abs. 4 a UrhG dürfen Vervielfältigungen (z.B. Kopien) von Noten und Songtexten geschützter Werke nur mit Zustimmung des Rechteinhabers - in diesem Fall der VG Musikedition – hergestellt und verwendet werden.
- Praxisrelevante Ausnahmen des Kopierverbots für Musikschulen gibt es nicht.
- Auch die Herstellung sog. „Privatkopien“ - wie z.B. bei Tonträgern oder Büchern - sieht das Gesetz nicht vor.
- Sogar bei gemeinfreien Werken kann das Kopieren aufgrund der Regelungen des UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) verboten sein.

2. Welche Noten (auch Songtexte) sind geschützt (Aufzählung nicht abschließend)?

- Alle Werke, bei denen der Urheber noch keine 70 Jahre verstorben ist.
- Bearbeitungen, Arrangements etc. von bereits freien Werken.
- Musikpädagogische (Sammel-)Ausgaben, Instrumentalschulen, Unterrichtsmaterialien u.ä.
- Wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 UrhG, i.d.R. Urtext-Ausgaben z.B. von Bach, Beethoven, Brahms usw.).
- Erstausgaben (§ 71 UrhG).

3. Weiterführende Informationen zum Kopierverbot für Noten

https://vg-musikedition.de/uploads/legal_kopieren_wir_wissen_wie_169ae90571.pdf

II. Kosten

1. Welche Kosten fallen an?

- Jahreslizenzvergütung: 2023: EUR 17,43 je Schüler.
 2024: EUR 18,03 je Schüler.
 2025: EUR 18,64 je Schüler
- Ausgenommen sind Schüler, wenn sie ausschließlich an Unterrichtsangeboten teilnehmen, in denen keine Vervielfältigungen bereits von Dritten (nicht von der VG Musikedition) rechtmäßig lizenzierte Vervielfältigungen verwendet werden und die Musikschule dies durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweist. Diese Ausnahmeregelung gilt aber grundsätzlich nicht für Instrumentalunterrichte, Orchester- und Chorgruppen, Gesangsunterrichte und vergleichbare Lehr- und Unterrichtsveranstaltungen.

2. **Gibt es Nachlässe?**

- 20 % bei Bestehen eines Gesamtvertrages.
- Zusätzlich 15 % für Musikschulen, die religiöse, kulturelle oder soziale Belange sowie nachweislich keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen.
- Mit dem Verband deutscher Musikschulen (VdM) und dem Bundesverband der Freien Musikschulen bestehen Rahmenverträge, die nochmals weitere Rabatte vorsehen. Einzelheiten dazu bitte direkt bei den jeweiligen Verbänden oder der VG Musikedition erfragen (Kontaktadressen siehe Ziffer VI.).
- Ist Ratenzahlung möglich?
- Ja, bei vierteljährlicher Zahlungsweise erhöht sich die Jahreslizenzvergütung um 10 %, bei monatlicher Zahlungsweise um 20 %.

III. Rechteumfang

1. **Was darf vervielfältigt werden?**

- Kleinere Werke bis 5 Minuten Spieldauer (z.B. Pop-Songs, Lieder o.ä.) vollständig. Bei der Begrenzung auf 5 Minuten handelt es sich um einen Richtwert.
- Bei Werken größeren Umfangs dürfen bis zu 20 % (Richtwert in Bezug auf die Spieldauer) vervielfältigt werden. Dies können bei mehrsätzigen Werken einzelne, musikalisch abgrenzbare Abschnitte/Sätze sein.
- Bei Sammelausgaben, bestehend aus mehreren Einzelwerken, ist die Begrenzung von 20 % (in Bezug auf die Seitenzahl) nicht als Richtwert, sondern als exakte Grenze zu verstehen.
- Unterrichtsmaterialien und Wende-/Blätterkopien im vorgennannten Umfang.

2. **Wie verhält es sich mit „Digitalisaten“?**

- Die Vervielfältigung umfasst auch die digitale Vervielfältigung und Speicherung im Umfang von Ziffer III.1.

3. **Dürfen die Vervielfältigungen für öffentliche Wiedergaben verwendet werden?**

- Ja.

4. **Wer darf Vervielfältigungen anfertigen?**

- Mitarbeiter und Lehrkräfte der Musikschule.

5. **Was ist mit Juryexemplaren?**

- Die Vervielfältigungsstücke dürfen an Juroren bei musikschulinternen Wettbewerben weitergegeben werden (im Umfang gem. Ziffer III. Abs. 1.).

6. **Dürfen die Kopien (Vervielfältigungsstücke) auch in allen Ensembles der Musikschule verwendet werden?**

- Ja, der Vertrag umfasst auch die Herstellung von Vervielfältigungsstücken für Orchester, Big-Band, Bläsergruppen, Streicherensemble, Blockflötenklasse usw. zur Verwendung in Unterricht und bei Aufführungen.

7. Die Rechtseinräumungen umfassen gem. § 51 VGG (Verwertungsgesellschaftengesetz) grundsätzlich auch die Rechte von sog. „Außenstehenden“, also von solchen Rechteinhabern (Verlage und Urheber), die in keinem Vertragsverhältnis mit der VG Musikedition stehen (unter der Voraussetzung, dass der „Außenstehende“ der Rechteeinräumung nicht widersprochen hat; vgl. dazu ausführlich:

<https://vg-musikedition.de/info-center/pflichtinformationen/pflichtinformation-51-ff-vgg>).

IV. Sonstiges

1. **Muss ich die hergestellten Kopien (Vervielfältigungsstücke) melden?**
 - Nein. Es existieren keine Dokumentationspflichten.
2. **Gibt es eine Obergrenze bzgl. der Zahl der Kopien (Vervielfältigungsstücke), die hergestellt werden darf?**
 - Nein.

V. Vertragsabschluss

- Wenn die Musikschule Mitglied im VdM oder bdfm ist, wenden Sie sich bitte zwecks Vertragsabschlusses direkt an Ihren Verband (Kontaktadressen siehe Ziffer VI.).
- Wenn die Musikschule in keinem Musikschulverband Mitglied ist, füllen Sie bitte den nachstehenden Fragebogen aus und senden ihn an die dort angegebene Adresse der GEMA, die im Auftrag der VG Musikedition die Administration übernimmt:

https://www.gema.de/fileadmin/user_upload/Musiknutzer/Formulare/Formulare_aida/fragebogen_note_nkopien_musikschulen.pdf

VI. Kontaktadressen

- **VG Musikedition**
Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel // Tel.: 0561-109656-0 // FMu@vg-musikedition.de
- **GEMA KundenCenter**
11506 Berlin // Tel.: 030-588 58 999 // kontakt@gema.de
- **Verband deutscher Musikschulen (VdM)**
Plittersdorfer Str. 93, 53173 Bonn // Tel.: 0228-95706-0 // vdm@musikschulen.de
- **Bundesverband der Freien Musikschulen (bdfm)**
Hardenbergstraße 9a, 10623 Berlin // Tel.: 030-57700 5980 // info@freie-musikschulen.de

LEGAL KOPIEREN? WIR WISSEN WIE!

#KEINENOTENKOPIEOHNELIZENZ